

Herrn
Regionspräsidenten
Hauke Jagau

Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Tel. 0511 616-22977
Fax 0511 616-23100

/ im Hause /

übrige Fraktionen zur Kenntnis

die-piraten@region-hannover.de
www.piraten-region-hannover.de

**Anfrage gemäß § 9 der Geschäftsordnung zur schriftlichen Beantwortung
zu Beschlussdrucksache 0886 (III)**

16.04.2013

Guten Tag Herr Jagau,

in der Beschlussdrucksache 0886 (III) ist unter dem Punkt „Rechtliche Zulässigkeit“ folgendes zu lesen:

Grundstücksmaßstab bei der Grundgebühr

Eine gleich hohe Grundgebühr für alle Grundstücke ist mit Art. 3, Abs. 1 GG vereinbar. Abfälle fallen typischerweise auf bewohnten Grundstücken oder Gewerbegrundstücken an und müssen von diesen entsorgt werden. Damit besteht ein ausreichend enger Bezug zwischen dem Grundstück und dem durch das Abfallbeseitigungssystem vermittelten Vorteil. Dieses trifft soweit zu, als über die Grundgebühr nicht mehr als 30 % der Aufwendungen abgegolten werden.

Hierzu frage ich die Verwaltung:

1. Warum kann bei dem Grundstücksmaßstab bis zu 30 % als Grundgebühr gelten, trotz der groben Einstellung?

Weiter heißt es in der Beschlussdrucksache 0886 (III):

Wohnungsmaßstab bei der Grundgebühr

Der Wohnungsmaßstab ist ebenfalls zulässig. Eine Grundgebühr nach dem Wohnungsmaßstab ist als wesentlich feiner anzusehen und kommt dem Wirklichkeitsmaßstab näher. Auch beim Wohnungsmaßstab ist die Einhaltung der 30 %-Grenze zu beachten.

Hierzu frage ich die Verwaltung:

2. Warum ist es nicht möglich, bei einem Wohnungsmaßstab trotz der feineren Einstellung über 30 % als Gebühr zu verlangen?

Mit freundlichem Gruß



Hans-Jürgen Hey
Stellv. Fraktionsvorsitzender